

Steuerliche Informationen für Mandanten Januar 1999

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Vermögensübertragungen bei vorweggenommener Erbfolge mit anschließender Veräußerung
2. Zinskompensation bei "Zwei-Konten-Modell" zulässig
3. Hinterlegen der Gesellschafterliste beim Handelsregister
4. Die Null-Regelung beim Umsatzsteuer-Abzugsverfahren
5. Gestaltungen im Hinblick auf die Steuerreform 1999
6. Die "Neujahrsfalle" bei der Eigenheimzulage
7. Auswirkungen durch das Euro-Einführungsgesetz ab 1. Januar 1999
8. Aufteilung der Vorsteuern bei gemischtgenutzten Grundstücken
9. Lebensgefährtin als Haushaltshilfe?

1. Vermögensübertragungen bei vorweggenommener Erbfolge mit anschließender Veräußerung

Wird existenzsicherndes Vermögen (z. B. Einfamilienhaus, Mietwohngrundstück, Unternehmensanteile) im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich auf die nachfolgende Generation übertragen, können im Zusammenhang mit der Übertragung an den Übergeber (z. B. Eltern) zu zahlende Versorgungsleistungen regelmäßig als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden. Die Frage ist, ob ein Abzug der Versorgungsleistungen auch dann weiter in Anspruch genommen werden kann, wenn der Übernehmer (z. B. das Kind) das Vermögen nach der Übertragung veräußert.

Beispiel

V hat im Jahre 01 unentgeltlich ein Mietwohnhaus im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge auf K übertragen. K hat sich verpflichtet, Versorgungsleistungen von jährlich 24.000 DM an V zu zahlen; K macht diese Zahlungen seit dem Jahr 01 als dauernde Last (Sonderausgaben) geltend. Nachdem sich Streitereien mit den Mietern gehäuft haben, veräußert K im Jahr 07 das Mietwohnhaus, Kann K die auch nach dem Verkauf zu zahlenden Versorgungsleistungen weiterhin als Sonderausgaben abziehen?

Die Finanzverwaltung hat hierzu bislang die Auffassung vertreten, daß der Sonderausgabenabzug dann erhalten bleibt, wenn zwischen der Übertragung des Grundstücks und der Veräußerung mindestens 5 Jahre liegen. Dieser Regelung hat der Bundesfinanzhof nun widersprochen und entschieden, daß in diesen Fällen eine steuerliche Berücksichtigung von Versorgungsleistungen grundsätzlich **ab dem Zeitpunkt der Veräußerung** nicht mehr in Betracht kommt; dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück etc. unmittelbar nach der Übergabe

oder zu einem späteren Zeitpunkt veräußert wird. Das Gericht begründet diese restriktive Auffassung damit, daß die Voraussetzung für die steuerrechtliche Sonderbehandlung von Versorgungsleistungen - die Weiterführung existenzsichernden Vermögens durch den Übernehmer - nicht mehr erfüllt ist. Dies gilt auch dann, wenn z. B. für das veräußerte Grundstück ein "Ersatzgrundstück" erworben wird.

Der Bundesfinanzhof hat allerdings auch klargestellt, daß in diesen Fällen der Sonderausgabenabzug für die vergangenen Jahre, d. h. für Zeiträume vor dem Verkauf des Grundstücks, erhalten bleibt; einen rückwirkenden Wegfall des Abzugs lehnt das Gericht ausdrücklich ab.

2. Zinskompensation bei "Zwei-Konten-Modell" zulässig

Das sog. Zwei-Konten-Modell besteht darin, daß zwei betriebliche Kontokorrentkonten unterhalten werden, über das eine Konto werden im wesentlichen die Ausgaben abgewickelt, über das andere Konto die betrieblichen Einnahmen. Die Schuldzinsen auf dem Ausgabenkonto sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, Privatentnahmen können vom "Einnahmekonto" erfolgen. Wird mit dem Kreditinstitut für die Zinsberechnung eine bankinterne Verrechnung der Salden der zwei Kontokorrentkonten - sog. Zinskompensation - vereinbart, so ist nach Auffassung der Finanzverwaltung wirtschaftlich betrachtet **ein einheitliches** Konto gegeben, und dementsprechend können die angefallenen Schuldzinsen - wie bei "gemischten" Kontokorrentkonten grundsätzlich nur anteilig, soweit sie betrieblich veranlaßt sind, abgezogen werden.

3. Hinterlegen der Gesellschafterliste beim Handelsregister

Die Geschäftsführer einer GmbH waren bisher verpflichtet, jährlich eine Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Waren keine Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen eingetreten, genügte eine sog. Negativerklärung (§ 40 GmbHG a. F.). Diese "Dauerverpflichtung" ist ab 1999 durch das Handelsrechtsreformgesetz weggefallen. Statt dessen hat der Geschäftsführer aber ab 1. Januar 1999 immer dann eine vollständige Gesellschafterliste einzureichen, wenn sich Änderungen im Gesellschafterbestand oder beim Umfang ihrer Beteiligung ergeben haben (§ 40 Abs. 1 GmbHG n. F.). Die Liste muß Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort sowie die Höhe der Stammeinlagen enthalten. Kommen die Geschäftsführer dieser Verpflichtung nicht nach, haften sie ggf. gegenüber Gläubigern der GmbH für den daraus entstandenen Schaden (§ 40 Abs. 2 GmbHG n. F.).

4. Die Null-Regelung beim Umsatzsteuer-Abzugsverfahren

Inländische Unternehmer sind grundsätzlich verpflichtet, die Umsatzsteuer für von im Ausland ansässigen Unternehmern bezogene steuerpflichtige Werklieferungen und sonstige Leistungen (d. h. nicht für "normale" Warenlieferungen) im Rahmen des Umsatzsteuer-Abzugsverfahrens einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen." Das Umsatzsteuer-Abzugsverfahren ist auch dann anzuwenden, wenn der (inländische) Unternehmer z. B. nur steuerfreie Umsätze tätigt oder wenn die Leistung nicht für sein Unternehmen, sondern für private Zwecke bezogen wurde. Hat der ausländische Unternehmer seine Rechnung **ohne** gesonderten Umsatzsteuerausweis erteilt und könnte der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer - wenn sie gesondert ausgewiesen wäre - als Vorsteuer abziehen, so kann auf die Anwendung des Abzugsverfahrens verzichtet werden (sog. Null-Regelung). In diesem Fall hat der inländische Unternehmer dem ausländischen Unternehmer zu bescheinigen, daß die Umsatzsteuer nicht einbehalten und nicht abgeführt wurde.

Hat der ausländische Unternehmer in seiner Rechnung jedoch Umsatzsteuer gesondert **ausgewiesen**, muß der inländische Unternehmer diese Umsatzsteuer im Abzugsverfahren einbehalten, in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung angeben und an das Finanzamt abführen.

Beispiel

Ein Großhändler in Aachen läßt das Dach seiner Lagerhalle von einem belgischen Dachdecker instandsetzen. Der Dachdecker stellt eine Rechnung über 10.000 DM zuzüglich 1.600 DM Umsatzsteuer aus. Der Großhändler überweist nur den Nettobetrag von 10.000 DM an den Dachdecker; die 1.600 DM Umsatzsteuer muß er in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung gesondert angeben und an das Finanzamt abführen (Umsatzsteuer-Abzugsverfahren). Der Großhändler kann die 1.600 DM Umsatzsteuer als Vorsteuer wieder abziehen, so daß er durch diese Umsatzsteuer nicht belastet ist.

Die Anwendung einer "Quasi"-Null-Regelung in der Form, daß die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer einbehalten, aber nicht abgeführt wird und im Gegenzug auf den Vorsteuerabzug verzichtet wird, ist nicht zulässig.

5. Gestaltungen im Hinblick auf die Steuerreform 1999

Wie bekannt geworden ist, soll eine dreistufige Steuerreform beschlossen werden, die in den Jahren 1999, 2000 und 2002 in Kraft treten soll. Die Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der geplanten Tarifsenkungen sollen nach dem Entwurf teilweise bereits ab 1999 wirksam werden. Im Hinblick auf die Anwendung ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Die Freibeträge bei der **Veräußerung** oder Aufgabe von **Betrieben**, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen, wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und von freiberuflichen Vermögen (§ 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 EStG) sollen gestrichen werden. Der ermäßigte Steuersatz für entsprechende Gewinne (sowie auch für Einkünfte aus Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit) wird abgeschafft; statt dessen wird eine Verteilung des Gewinns auf 5 Jahre eingeführt. Dies gilt bereits für Veräußerungen bzw. Aufgaben ab 1. Januar 1999. Soweit entsprechende Maßnahmen noch bis zum Jahresende 1998 erfolgt sind, können die Vergünstigungen wie bisher in Anspruch genommen werden.
- Die Beteiligungsgrenze bei der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung **wesentlicher Beteiligungen** an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen (§ 17 Abs. 1 EStG) soll ab 1. Januar 1999 von 25 v. H. auf **10 v. H. herabgesetzt** werden. Das bedeutet: Bei einer Beteiligung ab 10 v. H. bis höchstens 25 v. H. kann ein Veräußerungsgewinn nur noch dann steuerfrei bleiben, wenn entsprechende Vereinbarungen bis zum 31. Dezember 1998 durchgeführt wurden.
- Die **Spekulationsfrist** (§ 23 EStG) soll für Wertpapiere von 6 Monaten auf 1 Jahr und für private, **nicht eigengenutzte** Gebäude von 2 auf 10 Jahre verlängert werden. Auch hier ist der Zeitpunkt der Veräußerung entscheidend, d. h., erfolgte der Verkauf z. B. des Mietwohnhauses oder der Mietwohnung noch bis zum 31. Dezember 1998, gelten die "alten" Spekulationsfristen.
- Einschränkungen ergeben sich auch bei **eigengenutzten Wohnungen**. Hier soll der Vorkostenabzug (§ 10 i EStG) ab 1999 entfallen; bei Kaufverträgen bzw. Bauantragstellung bis zum 31. Dezember 1998 kann danach noch ein Vorkostenabzug in Anspruch genommen werden.
- Der Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für **betriebliche Pkw** oder Kombi soll ab 1999 auf 50 v. H. reduziert werden. Bei Anschaffungen von Betriebsfahrzeugen bis zum Jahresende 1998 (Lieferung) kann danach noch der volle Vorsteuerabzug aus dem Kaufpreis geltend gemacht werden.

6. Die "Neujahrsfalle" bei der Eigenheimzulage

Für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage ist eine Voraussetzung, daß die Wohnung im jeweiligen Jahr des achtjährigen Begünstigungszeitraums tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (vgl. § 4 EigZulG). Bezieht ein Erwerber seine neu angeschaffte Wohnung nicht im Jahr der Anschaffung, sondern erst im Folgejahr, weil z. B. noch Renovierungsarbeiten durchgeführt werden, so geht die Eigenheimzulage für das Anschaffungsjahr verloren, da die Voraussetzung "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" in diesem Jahr nicht erfüllt ist (sog. Neujahrsfalle). Zu beachten ist, daß es für den Zeitpunkt der Anschaffung nicht auf das Datum des Kaufvertrags ankommt, sondern auf den vereinbarten **Übergang von Besitz, Nutzungen, Lasten** usw. Insbesondere bei Anschaffungen **am** Jahresende ist deshalb zu prüfen, ob die Wohnung noch vor dem Jahreswechsel bezogen werden kann oder ob die Anschaffung von vornherein erst im Folgejahr erfolgen sollte. Bei den Überlegungen ist auch die **Einkunftsgrenze** des § 5 EigZulG zu berücksichtigen. Danach kann die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch genommen werden, in dem der Gesamtbetrag der Einkünfte **zuzüglich** des Gesamtbetrags der Einkünfte des Vorjahres höchstens 240.000 DM (Ehegatten: 480.000 DM) beträgt. Das heißt, wenn die Einkunftsgrenze im Anschaffungsjahr nicht überschritten wird, kann die Eigenheimzulage - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - für den gesamten Begünstigungszeitraum beansprucht werden, selbst wenn die Einkunftsgrenze später überschritten wird. Wird andererseits diese Grenze im Anschaffungsjahr überschritten, kommt die Eigenheimzulage erst ab dem Jahr in Betracht, in dem die Grenze wieder unterschritten wird.

7. Auswirkungen durch das Euro-Einführungsgesetz ab 1. Januar 1999

Die Finanzverwaltung hat in einem Anwendungsschreiben zu den Auswirkungen des verabschiedeten Euro-Einführungsgesetzes Stellung genommen. Danach gilt für einen Übergangszeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 insbesondere folgendes:

• Rechnungswesen und Jahresabschluß

Für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31. Dezember 1998** beginnen, kann das Rechnungswesen (z. B. Konten, Belege) und der steuerliche Jahresabschluß (Steuerbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) **wahlweise** in DM oder Euro geführt bzw. aufgestellt werden. Ein Wechsel ist nur zum Beginn eines Wirtschaftsjahres möglich. Rechnungswesen und Jahresabschluß sind in **derselben** Währungseinheit zu erstellen. Es ist allerdings möglich, nur bestimmte Teile des Rechnungswesens auf den Euro umzustellen (z. B. Finanzbuchhaltung in Euro / Lohn- und Gehaltsbuchhaltung in DM). Zu beachten ist, daß nach einem Übergang zum Euro ein Wechsel zurück zur DM nicht mehr möglich ist, d. h., die Anwendung des Euros muß dann beibehalten werden. Für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31. Dezember 2001** enden, ist das Rechnungswesen in Euro zu führen und der Jahresabschluß in Euro aufzustellen.

• Steuererklärungen

Für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 können Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Umsatzsteuer-Jahreserklärungen, **Zusammenfassende Meldungen** und Lohnsteuer-Anmeldungen **wahlweise** in DM oder Euro abgegeben werden, wobei alle Erklärungen zur Umsatzsteuer grundsätzlich in derselben Währungseinheit abzugeben sind. Alle anderen Steuererklärungen/Steueranmeldungen (z. B. Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-Erklärungen) können auch während der Übergangszeit grundsätzlich nur in DM abgegeben werden. Ab dem Steuerjahr 2002 gilt dann für sämtliche Erklärungen / Anmeldungen die neue Währungseinheit Euro.



• Sozialversicherung

Wie bekannt geworden ist, sollen ab dem 1. Januar 1999 auch Sozialversicherungsbeiträge in **Euro** abgeführt werden können. Die Grenzen für Teilzeitbeschäftigte bzw. geringfügig Beschäftigte sowie die Beitragsbemessungsgrenzen werden zunächst in DM festgelegt, es soll aber zusätzlich der entsprechende Euro-Betrag angegeben werden.

• Euro-Umrechnung

Der (sechsstellige) Umrechnungskurs für Euro/DM wird am 1. Januar 1999 festgelegt. Dabei ist auf den nächstliegenden Cent bzw. Pfennig auf- oder abzurunden (3. Stelle nach dem Komma: ab 5 Aufrundung; bis 4 Abrundung).

Umrechnungen sind z. B. auch erforderlich, wenn die Lohnsteuer ab dem 1. Januar 1999 in Euro ermittelt werden soll, da die amtlichen **Lohnsteuer-Tabellen** weiterhin in DM erstellt werden. Die amtlichen Umrechnungskurse zur Berechnung der **Umsatzsteuer** bzw. der abziehbaren Vorsteuer werden für Drittstaaten und EU-Staaten, die den Euro nicht einführen, dann in DM und Euro angegeben.

• Sonderregelungen

Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschußrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) und **Nebenrechnungen** zu den Überschusseinkünften (z. B. bei Einkünften aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung) können während der Übergangszeit in Euro angefertigt werden; die Eintragungen bzw. Übertragungen in die Einkommensteuer-Erklärung sind dann in DM vorzunehmen.

8. Aufteilung der Vorsteuern bei gemischtgenutzten Grundstücken

Der Vorsteuerabzug ist u. a. dann ausgeschlossen, wenn die erhaltenen Lieferungen oder Leistungen mit bestimmten steuerfreien Leistungen zusammenhängen (vgl. § 15 Abs. 1 UStG). So kann ein Versicherungsvertreter die Umsatzsteuer aus seinen Eingangsumsätzen nicht abziehen, weil diese mit seinen steuerfreien Umsätzen als Versicherungsvertreter (§ 4 Nr. 11 UStG) zusammenhängen. Die Vorsteuer ist teilweise abzugsfähig, wenn sie zum Teil mit steuerpflichtigen und zum Teil mit Umsätzen zusammenhängt, die den Vorsteuerabzug ausschließen. Diese Aufteilung ist regelmäßig bei Grundstücken erforderlich, die teilweise zu Wohnzwecken (kein Vorsteuerabzug) und teilweise zu gewerblichen Zwecken (Vorsteuerabzug möglich) genutzt werden.

Beispiel

A hat ein gemischtgenutztes Grundstück für 10 Mio. DM zzgl. 1,6 Mio. DM Umsatzsteuer erworben.

Fraglich ist, wie der Vorsteuerbetrag aufzuteilen ist. Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, daß bei Gebäuden in der Regel eine Aufteilung im Verhältnis der Flächen zu erfolgen hat; erhebliche Unterschiede bei der Ausstattung oder den Geschosshöhen können Abweichungen von der flächenmäßigen Aufteilung rechtfertigen (Abschn. 208 Abs. 2 UStR).

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, daß auch andere Aufteilungsmaßstäbe denkbar sind. Im Streitfall war der Kaufpreis für den gewerblichen Teil (auf Grundlage der Jahresmieten) und für den Wohnungsteil (nach qm) unterschiedlich ermittelt worden. Nach dem Gesetzeswortlaut kann der Unternehmer den nichtabziehbaren Teilbetrag im Wege einer sachgerechten Schätzung ermitteln. Das Finanzamt könne daher lediglich überprüfen, ob die angewandte Schätzungsmethode sachgerecht ist; es dürfe die Schätzungsmethode aber nicht vorschreiben.

9. Lebensgefährtin als Haushaltshilfe?

Aufwendungen für eine Haushaltshilfe (z. B. für Tätigkeiten im Haushalt und Garten, für Kinderbetreuung) können bis zur Höhe von 18.000 DM jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG). Voraussetzung ist, daß die Beschäftigung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses erfolgt und daß für die Haushaltshilfe Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden.

Haushaltshilfe im Sinne dieser Vorschrift kann - mit Ausnahme des Ehepartners" - jede Person sein, d. h. bei einem steuerlich anzuerkennenden Arbeitsverhältnis auch ein Angehöriger. Ebenfalls möglich sind danach grundsätzlich auch Beschäftigungsverhältnisse mit (nichtehelichen) Lebenspartnern. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn z. B. die Lebensgefährten Eltern eines gemeinsamen Kindes sind und zusammen in einem Haushalt leben. Nach Auffassung eines Finanzgerichts" können in diesem Fall z. B. die Aufwendungen für die Lebensgefährtin nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden, da das Verhältnis überwiegend von persönlichen Rechten und Pflichten (z. B. Versorgung des Kindes) getragen wird. Auch eine anteilige Berücksichtigung - z. B. im Verhältnis kindbedingter Beschäftigung zu den übrigen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten - kommt nach Meinung der Richter nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater